

## Merkblatt

### „Pauschalierte Ausnahmegenehmigung“ Handwerker-Parkausweis für den Regierungsbezirk Detmold (OWL) und andere Regierungsbezirke in NRW



Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

**Amt für Verkehr  
Team Verkehrssicherheit  
und -regelungen**

August-Bebel-Str. 92  
33602 Bielefeld

**Ihre Ansprechpartner:**

Herr Kadorf

Zimmer 106

Telefon (0521) 51 – 3013

Telefax (0521) 51 – 6245

[ausnahmegenehmigung@bielefeld.de](mailto:ausnahmegenehmigung@bielefeld.de)

Der Handwerker-Parkausweis für den Regierungsbezirk Detmold, die weiteren Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen oder für das ganze Bundesland Nordrhein-Westfalen wird Handwerkern bzw. Handwerksbetrieben mit Betriebssitz in Bielefeld für Service- und Werkstattfahrzeuge mit fester Firmenaufschrift auf beiden Fahrzeuglängsseiten ausgestellt. Er darf nur während des Arbeitseinsatzes genutzt werden und berechtigt nicht zum Parken des Fahrzeuges am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich.

Als Nachweis der Berechtigung ist die Handwerkskarte vorzulegen, auf der die Eintragung in die Handwerksrolle betätigt ist. Sonstige Betriebe (IHK-Mitglieder), die für einen Handwerkerparkausweis in Frage kommen, müssen bei der Beantragung die Gewerbebeanmeldung (Gewerbeschein) vorlegen. Es erfolgt dann eine Einzelfallprüfung.

#### Geltungsbereiche

Der Handwerker-Parkausweis gilt in allen Städten und Gemeinden des jeweilig beantragten Einsatzgebietes

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Zeichen 286/290.1 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Er berechtigt nicht

- zum Parken/Halten in Fußgängerzonen
- zum Parken/Halten auf Gehwegen
- zum Parken/Halten im absoluten Haltverbot
- in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen

#### Gültigkeit

Der gebietsübergreifende Handwerker-Parkausweis ist für 12 Monate gültig und kann an jedem Tag in der Woche bei der Durchführung von Reparatur- und Montagetarbeiten eingesetzt werden. Die Genehmigung wird für den jeweiligen Handwerksbetrieb ausgestellt.

#### Verfahren

Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet das Amt für Verkehr, Team Verkehrssicherheit und -regelungen, der Stadt Bielefeld.

Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

- 120,00 € für 12 Monate für den 1. Regierungsbezirk
- + 70,00 € für jeden weiteren Regierungsbezirk
- 400,00 € für gesamt NRW



### **Auflagen/Bedingungen**

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt.
3. Während des Parkens ist der ausgehändigte Original-Ausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.
4. Die Fahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit einer deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift versehen sein.
5. Jede Änderung, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend ist, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (z.B. Firmenumbenennung, Adressänderung). Bei Änderung müssen der Ausweis und die Ausnahmegenehmigung zur Berichtigung vorgelegt werden.
6. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Bielefeld können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.
7. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung.

### **Allgemeines**

Die pauschalierte Ausnahmegenehmigung besteht aus dem Bescheid über die Ausnahmegenehmigung und dem roten Ausweis. Die Genehmigung ist nur zusammen mit dem dazugehörigen Ausweis gültig.

Die Ausnahmegenehmigung wird erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch Aushändigung des Ausweises bestandskräftig. Bei Verzicht auf das Klagerecht wird der Bescheid über die Ausnahmegenehmigung zusammen mit dem Ausweis ausgehändigt und erlangt durch die Aushändigung des Ausweises sofort Bestandskraft. Bei Nichtverzicht auf das Klagerecht wird der Ausweis erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ausgehändigt und die Ausnahmegenehmigung erlangt erst dann ihre Bestandskraft.

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden.

Eine Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der bestehenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Die Bearbeitungsdauer für Neuansträge liegt in der Regel ebenfalls bei ca. 14 Tagen.

Die im Antrag genannten Unterlagen sind jedem Antrag zwingend beizufügen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Neu- oder Verlängerungsantrag handelt.